

# Satzung

## des Vereins J.E.T.Z.T.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „J.E.T.Z.T.: Jeder ist **E**ingeladen **T**atsächlich **Z**eit zu **T**eilen“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Glashütten im Taunus.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§51ff) der Abgabenordnung (AO)
2. Zweck des Vereins ist im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. AO
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste
3. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
  - a) die Einrichtung und Schaffung von Begegnungs- und Kommunikationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche und deren Familien, für ältere Menschen, sowie für Menschen mit Behinderung, sowie für Menschen mit Migrationshintergrund,
  - b) die Durchführung von Kursen, Workshops und Informationsveranstaltungen
  - c) die Durchführung gemeinsamer Aktivitäten von Menschen jeden Alters, sowie von Menschen mit Behinderung, oder Menschen mit Migrationshintergrund, die die Integration und Toleranz untereinander steigern soll.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ihrem Ausscheiden erhalten sie keine Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
  - a) **Ordentliche Mitglieder** sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
  - b) **Außerordentliche Mitglieder** sind Kinder und Jugendliche ab der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
  - c) **Fördermitglieder** sind Personen, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.
3. **Aufnahme:** Die Aufnahme in den Verein ist über das vollständig ausgefüllte Mitgliedsformular zu beantragen. Über die Mitgliedschaft beschließt der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung
4. **Kündigung:** Eine Kündigung ist immer zum Jahresende (31.12.) möglich.
5. **Ausschluss:** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt in grober Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet Änderungen von Adresse oder Bankverbindung dem Verein mitzuteilen
7. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Jahresmitgliedsbeitrag trotz zweifacher Erinnerung nicht geleistet wurde. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist.
8. **Beendigung:** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, Tod des Mitglieds, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Löschung des Vereins.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Jahresbeitrag für Einzelmitglieder oder für Familien erhoben. Dieser ist für das Kalenderjahr fällig
2. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.
3. Über die Höhe des Betrags entscheidet die Mitgliedsversammlung.

## § 5 Finanzierung des Vereins

Die Einnahmen erfolgen unter anderem über die Annahme von Geld- und Sachspenden, Mitglieds- bzw. Fördermitgliedsbeiträge, Einnahmen aus dem Verkauf im Rahmen von Veranstaltungen, über Zuschüsse und Fördermittel öffentlicher Träger und Einrichtungen, Zuwendungen Dritter.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und vom Vorstand zu beschließende Ausschüsse.

## § 7 Vorstand

1. Jedes Vorstandmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Ausgaben über 100 EUR sind durch zwei Vorstandsmitglieder zu legitimieren.
3. Der Vorstand besteht aus **mindestens** drei gewählten Personen, dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
6. Vorstandsbeschlüsse können auch in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Verfahren schriftlich oder elektronisch zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage fest mit dem Protokoll zu verbinden.
7. Scheidet ein Vorstandmitglied aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen.

## § 8 Hausrecht

Das Hausrecht wird von allen Vorstandsmitgliedern ausgeübt. Sie haben das Recht Hausverbote zu erteilen. Das Hausrecht kann übertragen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail, Faxanschluss) gerichtet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Ein Mitglied darf durch Stimmrechtsübertragung nicht mehr als zwei Stimmen, inklusive der eigenen auf sich vereinigen. In Pattsituationen hat der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
7. Für Satzungsänderungen, sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind in der Ladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

## **§ 10 Ausschüsse**

Es können Ausschüsse für besondere Aufgaben eingerichtet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr oder projektbezogen berufen. Der Vorstand hat Ausschüsse einzurichten, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9, Ziff. 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung vom 02.04.2009 angenommen.

Die Satzungsänderungen wurden mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 1.12.2016 angenommen und treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Glashütten, den 1.12.2016